

Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft (Vo BSG BL) – Kommentierung – Vernehmlassung Gemeinden

VO Text	Begründungen/Bemerkungen
<p>1 Allgemeine Bestimmung</p> <p>§ 1 Zuständiges Amt ¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) ist für alle Aufgaben, die den Bevölkerungsschutz betreffen zuständig, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen.</p>	<p>Abs. 1 Die Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung wird dem AMB, als der fachlich zuständigen Dienststelle der SID zugeteilt. Ausnahmen sind möglich und in einem Erlass vorgesehen.</p>
<p>2 Verpflichtung von Dritten</p> <p>§ 2 Für die Verpflichtung von Dritten zuständige Behörden ¹ Ist die Einwohnergemeinde für die Bewältigung eines Ereignisses zuständig, liegt die Anordnungs-kompetenz für die Verpflichtung von Dritten bei folgenden Behörden: a. im Einsatz beim Gemeinderat sowie in dringenden Fällen beim Gemeindeführungsstab; b für die Vorsorge, die Ausbildung und Übungen beim Gemeinderat. ² Ist der Kanton für die Bewältigung eines Ereignisses zuständig, liegt die Anordnungs-kompetenz für die Verpflichtung von Dritten bei folgenden Behörden: a. im Einsatz beim Regierungsrat sowie in dringenden Fällen beim kantonalen Führungsstab; b. für die Vorsorge, Ausbildung und Übungen beim Regierungsrat</p>	<p>Die Möglichkeit, Dritte zur Zusammenarbeit mit dem Bevölkerungsschutz zu verpflichten richtet sich nach § 2 Abs. 3 BSG.</p> <p>Abs. 1 Bst. a Die Zuständigkeit für die Anordnung der Verpflichtung liegt im Einsatz bei denjenigen Behörden, die für die Ereignisbewältigung zuständig sind. Die Zuständigkeit richtet sich nach §§ 8 ff (Einwohnergemeinden) und 17 ff BSG (Kanton). Bei der Verpflichtung von Dritten in zeitlich dringenden Fällen liegt die Anordnungs-kompetenz beim Führungsstab, d.h. bei der operativen Führung. Auf Gemeindeebene ist dies der Gemeindeführungsstab resp. regionaler Führungsstab. Ist genügend Zeit vorhanden, soll die strategische Ebene die Verpflichtung von Dritten anordnen. Auf Gemeindeebene nimmt diese Aufgabe der Gemeinderat wahr.</p> <p>Bst. b Regelt die Zuständigkeit für eine Verpflichtung von Dritten zur Zusammenarbeit in den Bereichen Vorsorge, Ausbildung und Übungen. In diesen zeitlich nicht dringenden Fällen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.</p> <p>Abs. 2 Bst. a und b Dieser Absatz regelt analog zu Absatz 1 die Zuständigkeiten für die Verpflichtung von Dritten in den Fällen, in denen der Kanton für die Ereignisbewältigung zuständig ist.</p>

<p>3 Führungsstäbe</p> <p>§ 3 Gemeindeführungsstäbe</p> <p>¹ Die Grundstruktur der Gemeindeführungsstäbe gliedert sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stabsleitung, b. Führungsunterstützung sowie c. Fachdienste. <p>² Die strategische Führung der Einwohnergemeinde legt die Organisation ihres Gemeindeführungsstabes im Einzelnen fest und wählt die Mitglieder.</p>	<p>Abs. 1 von § 3 regelt die Grundstruktur eines Gemeindeführungsstabes. Diese soll mindestens aus der Stabsleitung, der Führungsunterstützung sowie aus Fachdiensten bestehen. Diese Grundstruktur soll bei allen Führungsstäben grundsätzlich einheitlich sein und damit die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stäben (auf kommunaler und kantonaler Ebene) erleichtern.</p> <p>Die Grundstruktur ist unabhängig davon, ob es sich um den Führungsstab einer einzelnen Einwohnergemeinde handelt oder ob sich Einwohnergemeinden zusammenschliessen und einen regionalen Führungsstab bilden.</p> <p>Die strategische Führung (Gemeinderat oder das zuständige Organ im Fall eines Zusammenschlusses von Einwohnergemeinden) legt –unter Berücksichtigung der Grundstruktur nach Abs. 1 – die konkrete Organisation des Führungsstabes fest und wählt dessen Mitglieder. Bei der Festlegung der Organisation kann auf die spezifischen Bedürfnisse der Einwohnergemeinde oder einer Region Rücksicht genommen werden.</p>
<p>§ 4 Kantonaler Führungsstab (KFS)</p> <p>¹ Der KFS gliedert sich in ein Element Front Führung und in ein Element Führung ab Hauptquartier.</p> <p>² Die Grundstruktur des Elements Front Führung gliedert sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schadenplatzkommandantin oder Schadenplatzkommandant sowie deren oder dessen Stellvertretung, b. Führungsunterstützung sowie c. Fachdienste. <p>³ Die Führung ab Hauptquartier gliedert sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stabsleitung, b. Führungsunterstützung sowie c. Fachdienste. <p>⁴ Im Ereignisfall werden aus dem KFS Teilstäbe gebildet.</p>	<p>Abs. 1 Der Kantonale Führungsstab (KFS) gliedert sich in ein Element «Front Führung» sowie in ein Element «Führung ab Hauptquartier» zusammen.</p> <p>Abs. 2 Das Element «Front Führung» beinhaltet die Struktur der Führung Ereignisort (Schadenplatz) und bildet das operative Element bei der Bewältigung eines Ereignisses durch den KFS im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes. Die Grundstruktur wird in Abs. 2 beschrieben.</p> <p>Abs. 3 Das Element «Führung ab Hauptquartier» beinhaltet die Struktur für eine rückwärtige Führung. Dieses Element unterstützt das Element «Front Führung» bei der Ereignisbewältigung. In den Fällen, in denen keine «Front Führung» eingesetzt wird (d.h. in den Fällen, in denen es keinen Schadenplatz gibt, bspw. bei der Bewältigung einer Pandemie) führt ausschliesslich das Element «Führung ab Hauptquartier». In Abs. 3 wird die Grundstruktur beschrieben. Die Stabsleitung besteht aus den Stabschefinnen und Stabschefen inkl. Leiter KFS. Die Führungsunterstützung wird u.a. von einer Einheit der kantonalen Zivilschutzorganisation wahrgenommen und dient der administrativen Unterstützung der Stabsleitung. Beispiele von Fachdiensten (FD) sind: FD Information, FD Recht. Je nach Ereignisart können weitere FD</p>

	<p>gebildet werden, bspw. FD Gesundheit, FD Schulen, etc. Die Partnerorganisationen sind mit je einer Verbindungsperson ebenfalls in dieser Führungsorganisation vertreten und bilden einen eigenen FD.</p> <p>Abs. 4 Aus dem KFS werden im Ereignisfall Teilstäbe gebildet, die die Führung und Bewältigung des Ereignisses übernehmen, resp. die Grundlagen für Entscheide des Regierungsrates vorbereiten. Die konkrete Zusammensetzung eines Teilstabes richtet sich nach den Bedürfnissen für die Bewältigung des konkreten Ereignisses. Die Zusammensetzung der Teilstäbe ist Aufgabe der Stabsleitung.</p>
<p>4 Kantonale Mittel /Einsatzverband Bevölkerungsschutz (EVB)</p> <p>§ 5 Kantonale Mittel/EVB für die Ereignisbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton verfügt insbesondere über die folgenden Mittel zur Bewältigung von Ereignissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kantonales Care-Team; b. Kantonale Notfall-Hotline; c. Kantonales Personenmanagement; d. Kantonale ABC-Wehr; e. Kantonale Ölwehr; f. Kantonale Rheinrettung; g. Kantonale Zivilschutzkompanie; h. Kantonales Ingenieurteam; i. Kantonaler Helisupport Bevölkerungsschutz (HSB). <p>² Er kann bei Bedarf weitere Mittel zur Bewältigung von Ereignissen schaffen.</p> <p>³ Das AMB ist für die Einsatzbereitschaft der kantonalen Mittel nach Abs. 1 und 2 zuständig.</p> <p>⁴ Es legt die Organisation der kantonalen Mittel nach Abs. 1 Bst. a - c sowie g - i und Abs. 2 fest.</p>	<p>Abs. 1 und 2 Diese Bestimmung führt § 17 Abs. 3 des BSG BL aus und zählt die Mittel des Kantons auf, die er zu Bewältigung von Ereignissen einsetzen kann. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, da die Möglichkeit bestehen muss, je nach Bedarf weitere Mittel zu schaffen. Die Schadenplatzkommandanten sind ein weiteres kantonales Einsatzmittel im Bereich der Führung. Sie werden gesondert geregelt.</p> <p>Abs. 3: Die Mittel nach Abs. 1 Bst. d, e und f werden mittels Leistungsvereinbarungen zwischen dem AMB und den Leistungserbringern sichergestellt. Anlässlich von Überprüfungen der Leistungsvereinbarungen durch das AMB wird die Einsatzbereitschaft der Mittel resp. der Organisationen überprüft.</p> <p>Abs. 4 Die Organisation der kantonalen Mittel nach Abs. 1 Bst. d, e und f wird im Wesentlichen durch das Feuerwehrgesetz (FWG, SGS 760) geregelt. Mit Leistungsvereinbarungen können bei Bedarf zusätzliche organisatorische Massnahmen vereinbart werden.</p> <p>Werden Entscheide im Zusammenhang mit der Einsatzbereitschaft (Abs. 3) und der Organisation (Abs. 4) der Kantonalen ABC-Wehr, der Kantonalen Ölwehr sowie der Kantonalen Rheinrettung durch das AMB getroffen und betreffen diese Entscheide die Einsatztaktik, die Organisation oder die Materialbeschaffung, bedürfen diese Entscheide der Genehmigung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (§ 3 Abs. 2 FWG).</p>

<p>§ 6 Einsatz der kantonalen Mittel bei Ereignisarten im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes</p> <p>¹ Die kantonalen Mittel werden zur Bewältigung von Ereignisarten im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes eingesetzt.</p> <p>² Das Aufgebot erfolgt durch den KFS.</p>	<p>Diese Bestimmung ist selbsterklärend.</p>
<p>§ 7 Einsatz der kantonalen Mittel bei anderen Ereignissen</p> <p>¹ Die kantonalen Mittel nach § 5 Abs. 1 Bst. a-c sowie h und i und Abs. 2 können zur Bewältigung von Ereignisarten ausserhalb des Bevölkerungsschutzgesetzes eingesetzt werden.</p> <p>² Die Partnerorganisationen und die Führungsstäbe können beim AMB den Einsatz der kantonalen Mittel nach § 5 Abs. 1 Bst. a-c sowie h und i und Abs. 2 beantragen.</p> <p>³ Das AMB entscheidet über den Einsatz der Mittel nach Abs. 2.</p> <p>⁴ Die kantonalen Mittel sind der jeweiligen Einsatzleitung zugewiesen und werden durch die Einsatzoffizierin oder den Einsatzoffizier des EVB koordiniert.</p>	<p>Abs. 1 Kantonale Mittel sollen auch bei anderen Ereignisarten, die von einer der Partnerorganisationen bewältigt werden, eingesetzt werden können. Bis anhin war der Einsatz des Kantonalen Care-Teams, des Kantonalen Hotline-Teams, des Kantonalen Personenmanagements, des Kantonalen Ingenieurteams sowie des HSB bei anderen Ereignisarten nicht geregelt. Dieser § soll nun die gesetzliche Grundlage für einen solchen Einsatz schaffen.</p> <p>Für den Einsatz der Mittel nach § 5 Abs. 1 Bst. d bis f sind die gesetzlichen Grundlagen im Feuerwehrgesetz verankert.</p> <p>Der Einsatz des Zivilschutzes richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1).</p> <p>Abs. 2 und 3 Benötigen die Einwohnergemeinden oder die Partnerorganisationen kantonale Mittel, stellen sie für deren Einsatz einen Antrag an das AMB. Da das AMB für die Einsatzbereitschaft der kantonalen Mittel zuständig ist, entscheidet es über deren Einsatz bei Ereignisarten ausserhalb des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p> <p>Abs. 4 Mit dieser Bestimmung wird festgehalten, wer für die Führung der kantonalen Mittel (und zwar sämtlicher kantonalen Mittel) im Einsatz zuständig ist, nämlich die jeweilige Einsatzleitung. Die kantonalen Mittel sind der Einsatzleitung zugewiesen und werden von der Einsatzoffizierin oder dem Einsatzoffizier des EVB im Einsatz koordiniert. Die Einsatzoffizierin oder</p>

	<p>der Einsatzoffizier des EVB ist eine Mitarbeiterin resp. ein Mitarbeiter der Hauptabteilung Operationen des AMB und verfügt über eine der Aufgabe angemessene Ausbildung.</p>
<p>§ 8 Kostentragung ¹ Für den Einsatz des Kantonalen Care Teams werden bei Ereignisarten im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes keine Kosten erhoben.</p>	<p>Abs. 1 Der Einsatz des Kantonalen Care-Teams erfolgt ohne Kostenfolge, wenn ein Ereignis im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes vorliegt.</p> <p>Die Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten bildet § 30 BSG BL.</p>
<p>5 Übergeordnete Führung</p> <p>§ 9 Festlegung einer übergeordneten Führung im Fall eines Grossereignisses ¹ Zeichnet sich bei einem Ereignis ab, dass es sich zu einem Grossereignis nach § 3 des Bevölkerungsschutzgesetzes entwickeln kann oder ist bereits ein Grossereignis nach § 3 des Bevölkerungsschutzgesetzes eingetreten, sprechen sich die an der Ereignisbewältigung beteiligten Partnerorganisationen sowie die Stabsleitung des KFS hinsichtlich der Einsetzung einer übergeordneten Führung (Kantonaler Führungsstab) für die Ereignisbewältigung ab. ² Die Absprache beinhaltet insbesondere eine gemeinsame Lagebeurteilung. ³ Die Absprache schliesst mit dem Entscheid, ob eine übergeordnete Führung für die Ereignisbewältigung eingesetzt wird oder nicht. ⁴ Der Entscheid nach Abs. 3 soll nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden. ⁵ Kommt kein einvernehmlicher Entscheid zustande, entscheidet die Stabsleitung des KFS.</p>	<p>Vorbemerkung zu diesem Verordnungstext aus der Landratsvorlage zum Bevölkerungsschutzgesetz.</p> <p>«Es gibt Ereignisse, die so komplex und/oder dynamisch sind, dass sie trotz erhöhter Koordinationsmassnahmen mit den ordentlichen Strukturen nicht mehr bewältigt werden können. In solchen Fällen kann eine übergeordnete Führung (Schadenplatzkommando) eingesetzt werden. Zeichnet sich eine solche Entwicklung ab, ist in der Regel vorgesehen, dass sich die an der Ereignisbewältigung beteiligten Partnerorganisationen im Hinblick auf eine allfällige übergeordnete Führung absprechen (übergeordnete Lagebesprechung mittels Telefonkonferenz / runder Tisch). Dabei ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen, aufgrund derer der Entscheid getroffen wird, ob eine übergeordnete Führung (Schadenplatzkommando) eingesetzt wird oder nicht. Der übergeordnete Lagerapparat (Telefonkonferenz / runder Tisch) strebt an, einen solchen Entscheid einvernehmlich zu fällen. An der übergeordneten Lagebeurteilung (Telefonkonferenz / runder Tisch) nehmen Führungskräfte der Partnerorganisationen der Führungsstufe 2 teil. Kommt keine Einigung zustande, trifft der Leiter des Kantonalen Führungsstabes den Entscheid, ob ein Schadenplatzkommando eingesetzt wird oder nicht (gestützt auf § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes).»</p> <p>Basierend auf den §§ 3 und 20 Abs. 3 des BSG BL wird in dieser Bestimmung beschrieben, wie der Prozess gestaltet ist, der zur Festlegung einer allfälligen übergeordneten Führung eines Grossereignisses (durch den Kantonalen Führungsstab) führt.</p> <p>§ 20 Abs. 3 BSG BL erwähnt, dass der Leiter oder die Leiterin des Kantonalen Führungsstabes entscheidet, ob der Bedarf nach einer übergeordneten Führung durch den Kantonalen</p>

<p>⁶ Jede Vertreterin resp. jeder Vertreter der Polizei Basel-Landschaft, der Feuerwehr und der Sanität, die resp. der vor Ort für die Führung des Einsatzes seiner Organisation verantwortlich ist sowie die Stabsleitung des FS können eine Absprache einberufen.</p> <p>⁷ An der Absprache nimmt jeweils 1 Vertreter oder 1 Vertreterin einer der in Abs. 6 erwähnten Organisationen sowie der Stabsleitung des KFS teil.</p>	<p>Führungsstab besteht. In Abs. 1 und 5 von § 8 der VO wird die Stabsleitung des Kantonalen Führungsstabes und nicht explizit der Leiter oder die Leiterin des Kantonalen Führungsstabes bezeichnet. Die Stabsleitung, die durch die Stabschefs und Stabschefinnen vertreten werden, handeln im Namen des Leiters oder der Leiterin des KFS. Im konkreten Fall kann es sein, dass der Leiter oder die Leiterin des KFS selbst entscheidet oder aber als dessen Vertretung die Stabschefs resp. die Stabschefinnen. Die Verantwortung für den Entscheid trägt letztendlich der Leiter resp. die Leiterin des KFS.</p>
<p>6 Schadenplatzkommando und Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten</p> <p>§ 10 Schadenplatzkommando und Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten</p> <p>¹ Das Schadenplatzkommando ist das Element Front Führung des KFS für die Bewältigung eines Ereignisses vor Ort.</p> <p>² Der Kanton stellt sicher, dass in der Regel 14 Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten einsatzbereit sind.</p> <p>³ Die Partnerorganisationen stellen Angehörige ihrer Organisationen als Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.</p> <p>⁴ Die Partnerorganisationen stellen die Nachfolge der aus ihrer Organisation stammenden Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten sicher.</p>	<p>Diese Bestimmung führt § 21 des BSG BL aus.</p> <p>Abs. 1 Die Bezeichnung des Elementes der Front Führung des KFS als Schadenplatzkommando wird eingeführt.</p> <p>Abs. 2 In den vergangenen Jahren hat es sich bewährt, dass in der Regel 14 Schadenplatzkommandantinnen oder Schadenplatzkommandanten ernannt waren. Diese Anzahl ermöglicht es, das Schadenplatzkommando jeweils mit einem Kommandanten plus einem Stellvertreter während der Dauer von 7 Tagen (bei einem Dienst von 24 Stunden) in einem Einsatz zu besetzen. Die Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten leisten Bereitschaftsdienst. Mit 14 Kommandantinnen Kommandanten kann die gleichzeitige Abwesenheit von mehreren Kommandantinnen und Kommandanten ausgeglichen werden.</p> <p>Die Regelungen von Abs. 3 und 4 stellen sicher, dass aus den Partnerorganisationen eine ausreichende Anzahl von Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten zur Verfügung stehen.</p>
<p>§ 11 Voraussetzungen für die Ernennung zur Schadenplatzkommandantin oder zum Schadenplatzkommandanten</p>	<p>Die Voraussetzungen für die Ernennung zur Schadenplatzkommandantin oder zum Schadenplatzkommandanten werden aufgeführt.</p>

<p>¹ Die Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten werden von ihrer Organisation nominiert.</p> <p>² Sie gehören der Führungsstufe 2 innerhalb ihrer Organisation an.</p> <p>³ Sie absolvieren die bikantonale Ausbildung zur Schadenplatzkommandantin oder zum Schadenplatzkommandanten sowie den Lehrgang Führen von Grossereignissen der Feuerwehrkoordination Schweiz.</p>	<p>Die Ernennung der Schadenplatzkommandantinnen und –kommandanten durch den Regierungsrat wird in § 21 Abs. 1 BSG BL geregelt.</p>
<p>§ 12 Aufgaben und Kompetenzen einer Schadenplatzkommandantin oder eines Schadenplatzkommandanten</p> <p>¹ Die Schadenplatzkommandantin oder der Schadenplatzkommandant führt das Schadenplatzkommando.</p> <p>² Die Organisation des Schadenplatzkommandos sowie die Aufgaben und Kompetenzen einer Schadenplatzkommandantin oder eines Schadenplatzkommandanten werden geregelt:</p> <p>a. im Behelf Schadenplatzkommando der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und</p> <p>b. in der Leistungsvereinbarung des Kantons mit den Schadenplatzkommandantinnen und den Schadenplatzkommandanten.</p>	<p>Abs. 1 Die Führungszuständigkeit der Schadenplatzkommandantin oder des Schadenplatzkommandanten im Schadenplatzkommando wird festgehalten.</p> <p>Abs. 2 Bst. a Bei diesem Behelf handelt es sich um ein von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft erarbeitetes Handbuch zum Thema Schadenplatzkommando. Darin werden u.a. die folgenden Themen geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organigramm Schadenplatzkommando - Organisation Schadenplatzkommando - Pflichtenhefte der Schadenplatzkommandantin oder des Schadenplatzkommandanten, der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, etc. <p>Abs. 2 Bst. b In der Leistungsvereinbarung geregelt werden Entschädigung, Bereitschaft, Erreichbarkeit, Bewilligung durch den Arbeitgeber, Verpflichtung zur Weiterbildung und zur Teilnahme an Übungen.</p>
<p>6 Ausbildung. Grade und Beförderungen</p> <p>§ 13 Ausbildung der Führungsstäbe und des Schadenplatzkommandos</p> <p>¹ Das AMB ist zuständig für:</p> <p>a. die Grundausbildung der Führungsstäbe sowie der Schadenplatzkommandi;</p>	<p>Abs. 1 Die Zuständigkeit des Kantons im Zusammenhang mit der Grundausbildung der Führungsstäbe und Schadenplatzkommandi sowie einem Teil der Fortbildung wird dem AMB übertragen.</p> <p>Abs. 2 und 3 Sofern es die personellen und zeitlichen Ressourcen zulassen, kann das AMB weitere Ausbildungen durchführen.</p>

<p>b. die Fortbildung des KFS und der Schadenplatzkommandi. ² Das AMB kann: a. Grundausbildungen für betriebliche Führungsstäbe anbieten; b. Fortbildungskurse für Gemeindeführungsstäbe sowie für betriebliche Führungsstäbe anbieten; c. Instruktionkurse, Stabs- und Einsatzübungen mit den Organisationen der Einwohnergemeinden und des Kantons durchführen. ³ Die Ausbildungen für betriebliche Führungsstäbe nach Abs. 2 sind kostenpflichtig.</p>	<p>Die Ausbildungen für betriebliche Führungsstäbe sind kostenpflichtig (§ 23 Abs. 2 BSG BL).</p>
<p>§ 14 Grade und Beförderungen ¹ Den Angehörigen des EVB sowie den Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten werden entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer Funktion im Bevölkerungsschutz ein Grad gemäss Anhang 1 zugewiesen. ² Das AMB ist für die Zuweisung des Grades und für die Beförderungen zuständig. ³ Beförderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die notwendigen Kurse erfolgreich absolviert wurden und eine entsprechende Bestätigung vorliegt. ⁴ Die Gradabzeichen sind an diejenigen der Schweizer Armee angelehnt. Es dürfen ohne Bewilligung des AMB keine weiteren/andere Grade verliehen werden.</p>	<p>Abs. 1 Bis anhin verfügten die Angehörigen des EVB (bspw. Personenmanagement, Schadenplatzkommandanten) über keine Grade. Ein Grad bezeichnet die Stellung einer Person innerhalb einer definierten Rangordnung einer Organisation (bspw. Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Militär). Der Grad ist an eine Funktion gebunden, die Aufgaben und Zuständigkeiten beinhaltet. Der sichtbar getragene Grad dient der Erkennung der Stellung der Person. Damit ist für alle Beteiligten die Funktion und Zuständigkeit einer Person in einem bestimmten Umfeld (Einsatz) erkennbar. Bei der Bewältigung eines Einsatzes im Rahmen des Bevölkerungsschutzes sind verschiedene Organisationen (auch Partnerorganisationen wie Polizei, Feuerwehr und Zivilschutz und Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes) im Einsatz. Diese haben bei der Bewältigung des Ereignisses Aufgaben und Zuständigkeiten. So ist bspw. der Schadenplatzkommandant vor Ort verantwortlich für die Ereignisbewältigung und legt die Massnahmen fest, die der Bewältigung dienen. Er erteilt Aufträge auch an die Partnerorganisationen. In dieser Funktion steht er in der Rangordnung über den anderen an der Ereignisbewältigung beteiligten Einsatzkräfte. Dieser Umstand wird mit dem Grad sichtbar gemacht und dient der Orientierung aller Einsatzkräfte. Der Bevölkerungsschutz verfügt über weitere Einsatzelemente, wie bspw. das Personenmanagement. Das Personenmanagement ist bei einem Ereignis mit verletzten Personen für die Erfassung der Personen zuständig und stellt die Daten zu Händen der Sanität und der Poli-</p>

	<p>zei bereit. Dabei sind mehrere Mitarbeitende mit Führungspersonen vor Ort. Damit klar erkennbar ist, wer die für das Personenmanagement verantwortliche Person ist, werden auch hier Grade zugeteilt.</p> <p>Abs. 2 und 3 Da das AMB für die Angehörigen des EVB zuständig ist, obliegt es auch ihm, die Grad zuzuteilen und Beförderungen vorzunehmen. Es legt auch fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Grad erreicht werden kann.</p> <p>Abs. 4 Die Grade werde an diejenigen der Schweizer Armee angelehnt.</p> <p>Die Grade werden im Anhang aufgeführt.</p>
<p>7 Warnung, Alarmierung und Information</p> <p>§ 15 Alarmierung der Stäbe, Einsatzdienste und Spezialistinnen und Spezialisten</p> <p>¹ Der Kanton stellt die Alarmierung der Leitung der Führungsstäbe und der Zivilschutzkompanien sowie der Einsatzdienste, der Partnerorganisationen und der Spezialistinnen und Spezialisten sicher.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden sorgen für kompatible Alarmierungsmittel und betreiben für die nicht vom Kanton alarmierten Personen und Formationen eine Alarmierungsstelle.</p>	<p>Bestimmung aus der bisherigen Verordnung übernommen (§ 10) und redaktionelle angepasst.</p>
<p>§ 16 Warnung und Alarmierung der Einwohnergemeindebehörden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden stellen die Warnung und Alarmierung ihrer Behörden nach den Vorgaben des Kantons sicher.</p>	<p>Bestimmung aus der bisherigen Verordnung übernommen (§ 11).</p> <p>Es besteht ein kantonales Alarmierungskonzept. Aufgrund des aktuell geltenden Alarmierungskonzepts warnt und alarmiert die Einsatzleitzentrale der Polizei BL die Regional- und Gemeindeführungsstäbe der Einwohnergemeinden.</p>

<p>² Die Einwohnergemeinden werden durch die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft gewarnt und alarmiert.</p>	
<p>§ 17 Alarmierung der Bevölkerung ¹ Die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft löst die Alarmierung im Auftrag der Führungsstäbe oder zuständigen Einsatzleitung für die Bevölkerung aus. ² Die Alarmierung ist über die offiziellen Alarmierungssysteme zu verbreiten.</p>	<p>Folgt im Wesentlichen der bisherigen Verordnung (§ 12)</p> <p>Abs. 2</p> <p>Die Alarmierung der Bevölkerung soll über sämtliche vorhandenen Kanäle erfolgen. Dies sind aktuell das Sirennetz sowie die Applikation AlertSwiss des Systems Polyalert. Es wird darauf verzichtet, die Mittel in der Verordnung explizit zu erwähnen, damit es auch möglich ist, auf allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehendes Mittel zurückzugreifen.</p>
<p>§ 18 Verhaltensanweisungen und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung ¹ Nach der Alarmierung der Bevölkerung sind Verhaltensanweisungen oder Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung zu verbreiten. ² Verhaltensanweisungen oder Verhaltensempfehlungen können auch ohne vorhergehende Alarmierung der Bevölkerung verbreitet werden. ³ Die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft verbreitet die Verhaltensanweisungen oder die Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung gemäss den Vorgaben der alarmierenden Stellen (§ 18 Abs. 1).</p>	<p>Folgt im Wesentlichen der bisherigen Verordnung (§ 13)</p> <p>Abs. 1 Verhaltensanweisungen sind verbindliche Anordnungen der zuständigen Stellen (in der Regel Führungsstäbe oder Gemeinderat / Regierungsrat) an die Bevölkerung, denen Folge zu leisten sind. Verhaltensempfehlungen haben dagegen unverbindlichen Charakter.</p> <p>Abs. 2 Die Situation kann es erfordern, dass Verhaltensempfehlungen oder –Anweisungen verbreitet werden, ohne dass eine Alarmierung erfolgte, bspw. im Falle der bei einem Brandfall.</p> <p>Abs. 3 Die ELZ der Polizei BL verbreitet die Verhaltensanweisungen oder Verhaltensempfehlungen über die offiziellen Alarmierungssysteme. Aktuell steht dazu AlertSwiss zur Verfügung.</p>

<p>⁴Verhaltensanweisungen oder Verhaltensempfehlungen können bei Bedarf über weitere Kanäle verbreitet werden</p> <p>⁵Die Medienschaffenden werden durch den KFS bedient.</p>	<p>Abs. 4 Damit soll sichergestellt werden, dass alle verfügbaren Kanäle, wie klassische Medien (Radio, Fernsehen, Printmedien) aber auch soziale Medien (bspw. Twitter) und die Homepage des Kantons genutzt werden. Welches die für die Situation angemessene Verbreitung ist, entscheiden die zuständigen Stellen, die bereits die Alarmierung veranlasst haben.</p> <p>Abs. 5 Die Kommunikation mit den Medienschaffenden ist Sache des Kantonalen Führungsstabes, sobald der Kantonale Führungsstab die Führung inne hat.</p>
<p>§ 19 Information der Bevölkerung sowie der Behörden der Nachbarländer bei Sirentests</p> <p>¹Die Sicherheitsdirektion gewährleistet bei Sirentests die Information der Bevölkerung.</p> <p>²Sie stellt bei Sirentests die Information der Behörden in den betroffenen Nachbarländern sicher.</p>	<p>Abs. 1 und 2 Art. 37 Abs. 3 der Bevölkerungsschutzverordnung (SR 520.12, BevSV) verpflichtet die Kantone, die Information der Behörden in den von den Sirentests betroffenen grenznahen ausländischen Gebieten sicher zu stellen.</p> <p>Für diese Information wird die Sicherheitsdirektion zuständig erklärt.</p>

<p>§ 20 Zuständigkeit für Systemtests ¹ Das AMB ist zuständig für die Durchführung der Systemtests. ² Je nach Art der Systemtests wird das AMB durch die Einwohnergemeinden, die Feuerwehr und die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft unterstützt.</p>	<p>Abs. 1 Art. 34 Abs. 3 BevSV verpflichtet die Kantone zur Durchführung verschiedener Systemtests. Systemtests dienen der Überprüfung der Systeme des BABS zur Alarmierung und Information im Ereignisfall. Da es sich dabei um Systeme im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz handelt, liegt die Verantwortung für die Durchführung (insbes. Koordination, Planung, etc.) beim AMB. Abs. 2 Da weitere Organisationen involviert sind, unterstützen sie das AMB bei der Durchführung der Systemtests. Die Polizei Basel-Landschaft ist als Auslösestelle involviert.</p>
<p>§ 21 Alternative Alarmierungsdispositive ¹ Die Einwohnergemeinden stellen, unterstützt durch das AMB, mit Hilfe alternativer Alarmierungsdispositive, die Alarmierung der Bevölkerung sicher.</p>	<p>Art. 38 des BevSV bestimmt, was im Falle eines Mangels der Systeme zur Alarmierung und Information zu tun ist, damit die Alarmierung der Bevölkerung bis zur Behebung des Mangels sichergestellt ist. Die Kantone sind verpflichtet für solche Fälle alternative Alarmierungsdispositive zu erstellen. Im Kanton Basel-Landschaft wird diese Aufgabe an die Einwohnergemeinden delegiert, wobei das AMB Unterstützung leistet. Bsp. alternativer Alarmierungsdispositive: Fahrzeuge mit Megaphonen oder Personen, die von Tür zu Tür gehen und auf diese Weise die Bevölkerung alarmiert.</p>

Entwurf VL

<p>8 Kulturgüterschutz</p> <p>§ 22 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden melden das von ihnen beschlossene Inventar zu den Kulturgütern von lokaler Bedeutung dem AMB.</p> <p>² Sie melden dem AMB jährlich allfällige Änderungen zum Kulturgüterschutzinventar.</p> <p>³ Sie erstellen eine Gefahrenanalyse und eine Risikobeurteilung der Kulturgüter von lokaler Bedeutung.</p>	<p>§ 31 Abs. 1 und 2 BSG</p>	<p>Abs. 1: Die Kriterien zur Einteilung der Kulturgüter finden sich in Art. 1 Abs. 2 KGSV. Bis jetzt sind 89% mit einem Beschluss des Gemeinderates beschlossen worden (Stand: 27.10.2020). Damit die für den Kulturgüterschutz zuständige Stelle ihre Aufgaben wahrnehmen kann, ist es erforderlich, dass sie Kenntnis hat von den Kulturgüterinventaren der Einwohnergemeinden. Daher wird die Verpflichtung der Einwohnergemeinden aufgenommen, das beschlossene Inventar dem AMB zu melden.</p> <p>Abs. 2 Das BSG auferlegt den Einwohnergemeinden in Paragraph 31 Abs. 1, das Kulturgüterschutzinventar periodisch nachzuführen. Änderungen im Inventar sind dem AMB zu melden. Periodisch meint in diesem Zusammenhang jährlich.</p> <p>Abs. 3 Abs. 2 von § 31 BSG auferlegt den Einwohnergemeinden die Verpflichtung, Einsatz- und Evakuationsplanungen für die Kulturgüter von lokaler Bedeutung zu erstellen. Gefahrenanalysen und Risikobeurteilungen sind Voraussetzungen für die Erstellung von Einsatz- und Evakuationsplanungen. Anhand der Gefahrenanalyse können die Einsatzplanungen priorisiert werden.</p>
<p>§ 23 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Das AMB ist die zuständige Stelle für die Sicherung der Kulturgüter.</p> <p>² Es übernimmt in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen die Umsetzung der Massnahmen im Bereich Kulturgüterschutz.</p> <p>³ Es hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>		<p>Abs. 1: Die Regelung aus der bestehenden Verordnung wurde übernommen. Die Bundesgesetzgebung sieht vor, dass jeder Kanton eine für die Sicherung der Kulturgüter zuständige Stelle bezeichnet (Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Ka-</p>

<p>a. Vollzug der kantonalen Belange des Kulturgüterschutzes; b. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, dem Amt für Kultur, den zuständigen Stellen des Bundes sowie weiteren Organisationen; c. Beaufsichtigung und Koordination des kommunalen Vollzugs der Massnahmen, insbesondere der Inventarisierung zum Schutz der Kulturgüter; d. Leitung und Koordination der Massnahmen für die Sicherstellungsdokumentationen, die Sicherheitskopien sowie die Bereitstellung von Kulturgüterschutzräumen sowie e. Aus- und Weiterbildung der Kulturgüterschutzspezialistinnen und Kulturgüterschutzspezialisten des Zivilschutzes. ⁴Die kantonale Denkmalpflege und das Amt für Kultur arbeiten für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Kulturgüterschutz mit dem AMB zusammen.</p>		<p>tastrophen und in Notlagen, KGSG). Das AMB wird in dieser Verordnung als die zuständige Stelle bezeichnet. Das AMB nimmt bereits heute diese Funktion wahr. Da sich die Zuteilung dieser Aufgabe an das AMB bewährt hat, soll an dieser Zuständigkeit nichts geändert werden.</p> <p>Abs. 3 Die Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit Kulturgüterschutz ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 bis 7 KGSG.</p> <p>Da auch die Einwohnergemeinden Aufgaben im Kulturgüterschutz erfüllen, besteht auf kantonaler Ebene Koordinationsbedarf. Die Ausgestaltung dieses Bedarfs wird in den Buchstaben c und d festgelegt.</p> <p>Im Weiteren wird in Buchstabe e die Zuständigkeit für die Ausbildung der Kulturgüterspezialistinnen und –spezialisten des Zivilschutzes dem AMB zugeteilt.</p> <p>In Abs. 4 werden die Kantonale Denkmalpflege und das Amt für Kultur erwähnt, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung für den Kulturgüterschutz mit dem AMB zusammenarbeiten</p>
<p>§ 24 Informatikplattform ¹ Der Kanton stellt eine Informatikplattform für die Kulturgüter, die sich auf dem Kantonsgebiet befinden, zur Verfügung. ²Die Informatikplattform enthält folgende Daten: a. Angaben zum Kulturgut; b. Angaben zum Standort des Kulturgutes; c. Eigentümerin oder Eigentümer des Kulturgutes; d. Kontaktdaten der verantwortlichen Person;</p>		<p>Das KGSG gibt den Kantonen die Aufgabe, sämtliche Kulturgüter, die auf ihrem Gebiet liegen, zu schützen (Art. 5 Abs. 2). Eine Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe ist, dass die Kulturgüter dem Kanton bekannt sein müssen. Zu diesem Zweck ist ein Verzeichnis zu erstellen. Ein solches Verzeichnis ist auf einer Datenbank, resp. einer Informatikplattform zu betreiben. Die Aufgabe des Kantons besteht darin, eine Informatikplattform zur Verfügung zu stellen, auf der die Einwohnergemeinden (Zivilschutz) die Kulturgüter von lokaler Bedeutung und die Sicherheitsdirektion (AMB, Kt ZS Kp KGS) die Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung eintragen können.</p>

<p>e. Art der Gefährdung und Kurzdokumentation sowie f. zuständige Zivilschutzorganisation.</p> <p>³ Die Zivilschutzorganisationen sowie das AMB erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die Informatikplattform.</p> <p>⁴ Das AMB ist für den Betrieb der Informatikplattform und für die gespeicherten Daten verantwortlich.</p>		<p>Abs. 2 Das AMB übernimmt die Aufgabe des AVA (Applikationsverantwortliche) für die Informatikplattform des Kulturgüterschutzes und ist für die Kontrolle der eingetragenen Daten und deren Vollständigkeit zuständig.</p> <p>Abs. 2 und 3 Da die Informatikplatt resp. die Datenbank zu den Kulturgütern Personendaten enthält, wird geregelt, welche Personendaten im Zusammenhang mit den Aufgaben im Kulturgüterschutz in dieser Datenbank bearbeitet werden. Zugriff auf diese Datenbank erhalten die Zivilschutzorganisationen (kommunal und kantonal) und das AMB soweit es für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kulturgüterschutz erforderlich ist.</p>
<p>9 Wirtschaftliche Landesversorgung</p> <p>§ 25 Die oder der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung/Bewältigung einer schweren Mangellage</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter des KFS übernimmt die Funktion der oder des Kantonalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung.</p> <p>² Sie oder er</p> <p>a. stellt die Verbindung zur Delegierten oder zum Delegierten des Bundes für wirtschaftliche Landesversorgung und zu den zuständigen Stellen für die wirtschaftliche Landesversorgung auf Gemeindeebene sicher;</p> <p>b. sorgt im Falle einer schweren Mangellage auf kantonaler Ebene für den Vollzug der vom Bund übertragenen Aufgaben.</p>	<p>§ 1 und 6 BSG BL</p> <p>Art. 59 Landesversorgungsgesetz (bisher § 35 der VO)</p>	<p>Die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen (wirtschaftliche Landesversorgung) ist Aufgabe der Wirtschaft (Art. 3 Abs. 1 Landesversorgungsgesetzes (LVG, SR 531). Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen. Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen.</p> <p>Art. 59 Abs. 1 des LVG beauftragt die Kantone, die organisatorischen Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben zu erlassen und die erforderlichen Organe zu bestellen hat.</p> <p>Es ist sachgerecht, die Aufgabe des resp. der kantonalen Delegierten für die wirtschaftliche Landesversorgung beim Leiter resp. der Leiterin des Kantonalen Führungsstabes anzusiedeln.</p>

		<p>Für die Bewältigung einer schweren Mangellage können die Strukturen des Bevölkerungsschutzes mit den jeweiligen Führungsstäben sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene aktiviert werden. Diese Strukturen sind etabliert. Der Leiter resp. die Leiterin des Kantonalen Führungsstabes kann die Umsetzung der Aufgaben des Kantons in einer schweren Mangellage mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln einleiten und ausführen.</p> <p>Der Bund überträgt erst beim Eintritt einer Mangellage konkrete Aufgaben an die Kantone. Diese Aufgaben sind abhängig von der Art der Mangellage.</p>
<p>§ 26 Aufgaben der Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen die Massnahmen, die ihnen bei der Bewältigung einer schweren Mangellage im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen werden. ² Sie erstellen eine Organisation, die den Vollzug der ihnen übertragenen Massnahmen ermöglicht. ³ Sie tragen die Kosten des Vollzugs.</p>		<p>Die Bestimmung regelt die Aufgaben der Einwohnergemeinden im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Landesversorgung.</p> <p>Es muss die Möglichkeit bestehen, die Einwohnergemeinden für den Vollzug von Massnahmen zu beauftragen. Insbesondere bei einer allfälligen Verteilung von Gütern für ihre Wohnbevölkerung kommt ihnen eine wichtige Funktion zu. Für den Vollzug von Massnahmen haben die Einwohnergemeinden eine entsprechende Organisation zu etablieren. In Frage kommen dafür ebenfalls die Strukturen des Bevölkerungsschutzes, d.h. die regionalen und kommunalen Führungsstäbe.</p>
<p>10 Versicherungsschutz § 27 Haftpflichtversicherung ¹ Die Finanz- und Kirchendirektion sorgt für eine Haftpflichtversicherung, welche die Mitglieder des kantonalen KFS während Übungen, Ausbildungen, Rapporten und Einsätzen ausreichend deckt.</p>	<p>Bisher § 9 VO BZG BL (beinhaltet auch die Schutzdienstpflichtigen, dies wird in der VO zum ZSG geregelt.) § 24 BSG BL</p>	<p>Die aktuell geltende Bestimmung von § 9 der Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sieht vor, dass die Finanz- und Kirchendirektion für eine Haftpflichtversicherung sorgt, welche die Mitglieder der kantonalen Führung und alle Schutzdienstpflichtigen während Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen ausreichend deckt.</p>

		<p>Dieser Versicherungsschutz wird aufrechterhalten. Da die aktuell geltende Verordnung sowohl die Bereiche Zivilschutz und Bevölkerungsschutz regelt, die beiden neuen Verordnungen diese beiden Themen hingegen gesondert regelt, ist die Bestimmung betr. Haftpflichtversicherung neu zu formulieren und in beide Verordnungen aufzunehmen.</p> <p>Dieser Paragraph regelt neu ausschliesslich die Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des kantonalen Führungsstabes. Die Haftpflichtversicherung Schutzdienstpflichtige wird in der Verordnung zum Zivilschutzgesetz geregelt.</p> <p>Der Begriff «Kursen» wurde durch «Ausbildungen» ersetzt.</p>
<p>§ 28 Versicherungsschutz für Personen, die Hilfeleistungen erbringen</p> <p>¹ Die Finanz- und Kirchendirektion sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz für Personen, die aufgrund eines Aufgebotes des Kantons Hilfeleistungen erbringen.</p>		<p>§ 28 des BSG BL sieht vor, dass die für das Aufgebot zuständige Behörde für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die Hilfeleistungen erbringen, zu sorgen hat.</p> <p>Der Versicherungsschutz für Haftpflicht sowie für die Folgen eines Unfalles ist zu gewährleisten.</p> <p>Voraussetzung dafür ist, dass ein Aufgebot der zuständigen Behörde erfolgt ist, Hilfe zu leisten. An die Form des Aufgebotes sind keine hohen Erfordernisse zu stellen. Es kann dies sowohl ein mündlicher Auftrag einer für die Einsatzleitung (eines Ereignisses im Sinne des Bevölkerungsschutzes) zuständigen Person sein oder aber eine Verfügung des Kantonalen Führungsstabes resp. des Regierungsrates, die eine Person zur Hilfeleistung verpflichtet.</p>

		Nicht erfasst von diesem Versicherungsschutz sind Hilfeleistende, die von einer kommunalen Behörde aufgeboden werden. In diesen Fällen sind die kommunalen Behörden verpflichtet, für einen genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.
11 Haftung / Strafwesen § 29 Haftung ¹ Für Schäden im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die nicht vom Bund oder von der kantonalen Haftpflichtversicherung übernommen werden, haftet die anbietende Stelle.	Bisher § 36 VO BZG BL	Wird aus der bisherigen VO zum BZG BL übernommen (§ 36).
§ 30 Zuständigkeiten im Strafwesen ¹ Für Verwarnungen und Verzeigungen gegenüber Dritten sind die zuständigen Ereignisdienste und Führungsstäbe verantwortlich.	Bisher § 37 Abs. 2 VO BZG BL	Wird aus der bisherigen VO zum BZG BL übernommen (§ 37 Abs. 2).

Entwurf VL Gemeinde